

Nr. 545d

Reglement

über das Weiterbildungsangebot «MAS in Effective Leadership», «CAS in Decision Making and Leadership», «CAS in Human Factors in Leadership» und «CAS in Information Management and Leadership» der Universität Luzern in Kooperation mit der Höheren Kaderausbildung der Armee

vom 15. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ «Effective Leadership» ist ein universitäres Weiterbildungsangebot der Universität Luzern in Kooperation mit der Höheren Kaderausbildung der Armee (HKA). Es beinhaltet drei Zertifikatslehrgänge (Certificate of Advanced Studies) und ein Masterprogramm (Master of Advanced Studies).

² Das Weiterbildungsprogramm befähigt qualifizierte Führungspersonen, leistungsstarke und multidisziplinäre Organisationseinheiten in anspruchsvollen Situationen wirkungsvoll zu führen.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung zu den Angeboten, die Organisation und die Voraussetzungen zur Titelverleihung.

² Einzelheiten können in einer Wegleitung geregelt werden.

³ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen aufstellt, gilt das Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern².

2 Organisation

§ 3 *Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät*

¹ Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (WF) der Universität Luzern übt die Aufsicht über das Weiterbildungsangebot aus. Dieses unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Luzern.

² Die Fakultätsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf dessen Vorschlag.

§ 4 *Vorstand*

¹ Der Vorstand des Weiterbildungsangebots (Studiengangsleitung) setzt sich paritätisch zusammen aus zwei bis vier Personen der Universität Luzern und der HKA. Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch die Universität Luzern gestellt, das Vizepräsidium durch die HKA.

³ Die Programm-Managerin bzw. der Programm-Manager nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausrichtung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Programms,
- b. Entscheid über das Lehrprogramm und über die Anrechnung und Zuordnung von ECTS Punkten,
- c. Zulassung von Studierenden,
- d. Genehmigung des Budgets, der Gebühren, der Honorare, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes zuhanden der HKA und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- e. Entscheid über die Annahme und Verwendung von Drittmitteln und die Vergabe von Stipendien,
- f. Antrag an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät zur Verleihung der Titel,
- g. Vorschlag an die Fakultät für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- h. Bestellung des Programm-Managements.

² SRL Nr. [539j](#)

⁵ Der Vorstand ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Für die Zulassung kann er einen Ausschuss bestimmen.

§ 5 *Programm-Management*

¹ Die Programm-Managerin oder der Programm-Manager ist für die operationelle Entwicklung und Führung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich. Sie oder er kennt die Bedingungen universitärer Weiterbildung und ist vertraut mit der HKA und deren Inhalten. Sie oder er kann durch eine Programmassistentin bzw. einen Programmassistenten unterstützt werden. Das Programm-Management wird durch die Universität Luzern angestellt. Arbeitsort ist die Universität Luzern.

² Die Programm-Managerin oder der Programm-Manager ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Auswahl, Anleitung und Förderung der Zusammenarbeit der Dozierenden,
- b. Leitung der Programmadministration und Instruktion und Führung der Programmassistenz,
- c. Antrag an den Vorstand zur Zulassung von Studierenden,
- d. Beratung der Studierenden,
- e. Ausarbeitung von Vorschlägen für Studienprogramme und von Massnahmen der Qualitätssicherung,
- f. Evaluation der Lehrgänge und des Programms sowie der Dozierenden,
- g. Regelung der Leistungsnachweise und Organisation des ECTS-Systems,
- h. Erstellung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse sowie des Jahresberichts zuhanden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Vorstandes.

³ Die Programm-Managerin bzw. der Programm-Manager ist in geeigneter Form in die Forschung der Universität Luzern einzubeziehen.

3 Weiterbildungsangebot

§ 6 *Umfang und Struktur des Weiterbildungsangebots*

¹ Das Weiterbildungsangebot wird berufsbegleitend durchgeführt. Es umfasst drei Zertifikatslehrgänge (CAS), und es kann mit einem Masterprogramm (MAS) abgeschlossen werden.

² Die Zertifikatslehrgänge beinhalten je spezifische Schwerpunkte, nämlich «Decision Making and Leadership», «Human Factors in Leadership» und «Information Management and Leadership». Dabei stehen die Lehrinhalte der HKA und der Universität Luzern in einem möglichst paritätischen Verhältnis.

³ Das Studienprogramm für den Master of Advanced Studies baut auf den Zertifikatslehrgängen auf (Konsekution) und wird an der Universität Luzern durchgeführt.

§ 7 *Zulassung*

¹ Zu den Zertifikatslehrgängen und zum Masterprogramm kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium (inkl. Pädagogische Hochschulen) verfügt. Höchstens 20 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können «sur dossier» zugelassen werden.

² Die Zulassung zum Masterprogramm bedingt zusätzlich den erfolgreichen Abschluss der drei Zertifikationslehrgänge.

³ Mit der Zulassung wird, basierend auf allfälligen bereits absolvierten Lehrgängen der HKA, entschieden, ob einzelne Module erlassen bzw. angerechnet werden.

⁴ Der Vorstand entscheidet über die Zulassung auf Antrag des Programm-Managers bzw. der Programm-Managerin.

⁵ Über die Äquivalenz der Abschlüsse entscheidet die Zulassungsstelle der Universität Luzern aufgrund der Zulassungsrichtlinien.

§ 8 *Leistungsnachweise und ECTS-Credits*

¹ Studierende des Master of Advanced Studies verfassen eine Masterarbeit. Diese wird von einem Dozenten oder einer Dozentin betreut. Sie wird benotet und entspricht einer Leistung von 20 ECTS-Punkten. Der MAS-Kurs weist einen Umfang von 7 ECTS-Punkten auf. Der MAS-Kurs wird mit einer benoteten mündlichen Prüfung (3 ECTS-Punkte) abgeschlossen.

² Studierende der Zertifikatslehrgänge (CAS) schliessen diese durch eine benotete Schlussprüfung ab. Nicht bestandene Prüfungen dürfen einmal wiederholt werden.

³ Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ohne gewichtigen Grund ferngeblieben wird. Das Programm-Management entscheidet in dieser Sache.

§ 9 *Qualitätssicherung und Reporting*

¹ Das Weiterbildungsprogramm wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen kontrolliert und permanent evaluiert.

² Der Vorstand berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Qualitätskontrollen bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung von Lehrpersonen.

³ Der Vorstand erstattet der Fakultätsversammlung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät jährlich einen Bericht.

4 Abschlüsse und Zertifikate

§ 10 *Abschlüsse*

¹ Die Abschlüsse werden im Namen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern ausgestellt und von der Rektorin oder vom Rektor der Universität Luzern, von der Präsidentin oder vom Präsidenten sowie von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten des Vorstandes und von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben.

§ 11 *Certificate of Advanced Studies (CAS)*

¹ Für den Erwerb eines «Certificate of Advanced Studies in Decision Making and Leadership of the University of Lucerne», eines «Certificate of Advanced Studies in Human Factors in Leadership of the University of Lucerne» oder eines «Certificate of Advanced Studies in Information Management and Leadership of the University of Lucerne» muss der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Zertifikatslehrganges im Umfang von 10 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

§ 12 *Master of Advanced Studies (MAS)*

¹ Für den Erwerb des «Masters of Advanced Studies in Effective Leadership of the University of Lucerne» muss der erfolgreiche Abschluss des Studienganges im Umfang von 60 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Der Studiengang gilt dann als erfolgreich absolviert, wenn alle Voraussetzungen wie folgt erfüllt sind:

- a. Abschluss von drei Zertifikatslehrgängen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten,
- b. Absolvierung eines MAS-Kurses inklusive Präsentation des eigenen MAS-Projekts (7 ECTS),
- c. bestandene mündliche Prüfung (3 ECTS-Punkte),
- d. angenommene Masterarbeit (20 ECTS-Punkte).

² Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studienganges sowie über die Thematik der schriftlichen Arbeit.

³ Die Erzielung mehrerer Abschlüsse, welche auf denselben ECTS-Punkten beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines MAS werden zuvor ausgestellte Zertifikate aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

5 Finanzen

§ 13 *Finanzielles*

¹ Die einzelnen Kurse sind kostendeckend durchzuführen. Über die Verwendung der Gewinne entscheidet die Universitätsleitung.

² Die Honorare der Dozierenden und des Programm-Managements werden vom Programm-Management festgelegt und als Teil der normalen Budgetierung vom Vorstand bewilligt. Dabei sind die an der Universität Luzern geltenden Regeln zu berücksichtigen. Die Angehörigen des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

³ Die beanspruchten Querschnittsleistungen der Universität (Infrastruktur, Administration usw.) werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Universität Luzern kostendeckend abgegolten.

6 Schlussbestimmungen

§ 14 *Rechtspflege*

¹ Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

³ SRL Nr. [40](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	15.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	G 2017-122

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
15.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	G 2017-122